

## 10.26 Eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»

---

- 2013, 4. Juni: Ein überparteiliches Komitee, bestehend aus Vertretern der FDP, SVP, CVP, Lega, SGV und HEV lanciert die Unterschriftensammlung für die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ([15.057](#)). Es wehrt sich vehement gegen einen allwissenden Staat. Es sei Zeit, der Tendenz zu den «gläsernen Bürgern» Einhalt zu bieten und den Schutz unserer finanziellen Privatsphäre und des Bankkundengeheimnisses mindestens im Inland zu sichern.

Die Unterschriftensammlung beginnt am 4. Juni 2013.

Diese Initiative hat folgenden Wortlaut:

### I. Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

<sup>1</sup> Jede Person hat Anspruch auf Schutz der Privatsphäre.

<sup>2</sup> Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und auf Schutz ihrer finanziellen Privatsphäre.

<sup>3</sup> Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

<sup>4</sup> Dritte sind im Zusammenhang mit direkten Steuern, die von den Kantonen veranlagt und eingezogen werden, zur Auskunft gegenüber Behörden über eine Person mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die der Auskunftserteilung nicht zustimmt, nur im Rahmen eines Strafverfahrens und ausschliesslich dann berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:

a. zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht wurden; oder

b. vorsätzlich und fortgesetzt ein grosser Steuerbetrag hinterzogen oder dazu Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde.

<sup>5</sup> Über das Vorliegen eines begründeten Verdachts nach Absatz 4 entscheidet ein Gericht.

<sup>6</sup> Im Zusammenhang mit indirekten Steuern gelten für die Auskunft gegenüber Behörden die Voraussetzungen nach den Absätzen 4 und 5 sinngemäss.

<sup>7</sup> In anderen als steuerlichen Belangen regelt das Gesetz die Voraussetzungen, unter denen Auskunft erteilt werden darf.

### II Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 197 Ziff. 11 (neu)

11. Übergangsbestimmung zu Art. 13 (Schutz der Privatsphäre)

<sup>1</sup> Artikel 13 tritt in seiner geänderten Fassung mit Annahme durch Volk und Stände in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 13 Absatz 2, soweit er den Schutz der finanziellen Privatsphäre regelt, und Absatz 4 ist für alle rechtsanwendenden Behörden massgebend.

<sup>3</sup> Der Gesetzgeber passt innerhalb von drei Jahren die Gesetze an Artikel 13 Absatz 2, soweit er den Schutz der finanziellen Privatsphäre regelt, und Absätze 4–7 an. Der Bundesrat erlässt innerhalb eines Jahres die bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 13 Absätze 4 und 5.

Die Initianten haben bis zum 4. Dezember 2014 Zeit, die nötigen 100'000 Unterschriften zu sammeln.

- 2014, 25. September: Die eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ([15.057](#)) wird mit 118'703 Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht.
- 2014, 23. Oktober: Die Bundeskanzlei teilt mit, dass die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ([15.057](#)) mit 117'531 gültigen Stimmen formell zustande gekommen ist.
- 2015, 26. August: Der **Bundesrat** empfiehlt die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ([15.057](#)) zur Ablehnung und verabschiedet die entsprechende Botschaft zuhanden der Bundesversammlung. Gemäss Bundesrat greift die Initiative tief in die Steuer- und Strafverfahren ein und hätte zur Folge, dass die korrekte Erhebung der Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden gefährdet wäre. Die Initiative könnte sich zudem negativ auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auswirken (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2015, 12. Oktober: Die WAK-N beantragt, die Initiative dem Volk und den Kantonen zur Ablehnung zu empfehlen.
- 2016, 19. Mai: Die WAK-N beschliesst, der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ([15.057](#)) einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen.
- 2016, 3. November: Unter dem Vorbehalt, dass der Nationalrat in der Wintersession 2016 einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative annimmt, beantragt die WAK-S, die Frist für die Behandlung der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» bis zum 25. März 2018, zu verlängern.
- 2016, 15. November: Die WAK-N stimmt dem Gegenentwurf zur Volksinitiative zu.
- 2016, 15. Dezember: Der **Nationalrat** nimmt in der Gesamtabstimmung den Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ([15.057](#)) an.  
Gleichentags stimmen beide Räte der Fristverlängerung für die Behandlung der Volksinitiative um ein Jahr, d.h. bis zum 25. März 2018, zu.
- 2017, 10. Januar: Die WAK-S stimmt einem Ordnungsantrag zu, wonach eine offizielle Stellungnahme des Bundesrats zum Gegenentwurf des Nationalrats zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ([15.057](#)) einzuholen ist, bevor sie ihre Beratungen dazu weiter führt.
- 2017, 5. April: Der **Bundesrat** lehnt auch den direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ab (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2017, 7. Juni: Der **Ständerat** folgt seiner Kommission und beschliesst, nicht auf den Gegenentwurf einzutreten. Gleichzeitig empfiehlt er die Volksinitiative zur Ablehnung.
- 2017, 13. September: Der **Nationalrat** nimmt den Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» gemäss Antrag seiner Kommission an. Er empfiehlt, in der Abstimmung die Volksinitiative und den Gegenentwurf anzunehmen und bei der Stichfrage den Gegenentwurf vorzuziehen.
- 2017, 14. September: Die WAK-S hält weiterhin an Nichteintreten auf den Gegenentwurf und Ablehnung der Volksinitiative fest. Zudem stimmt die Kommission einer Kommissionsmotion zu, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, auf die Steuerstrafrechtsrevision, die er am 4. November 2015 sistiert hat, definitiv zu verzichten.
- 2017, 19. September: Der **Ständerat** beschliesst erneut, nicht auf den Gegenentwurf einzutreten und die Volksinitiative abzulehnen.
- 2017, 21. September: Die WAK-N reicht die gleiche Kommissionsmotion ein wie zuvor die WAK-S. Die Beratung der Volksinitiative und des Gegenentwurfs wird bis zur Verabschiedung der gleichlautenden Kommissionsmotionen im National- und Ständerat sistiert.

- 2017, 12. Dezember: Der Ständerat nimmt nach dem Nationalrat die beiden gleichlautenden Motionen der WAK-N und WAK-S «Verzicht auf die Revision des Steuerstrafrechts» ([17.3665](#) und [17.3706](#)) an.
- 2018, 11. Januar: Das Initiativkomitee gibt der Bundeskanzlei davon Kenntnis, dass die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ([15.057](#)) mit der nötigen Mehrheit zurückgezogen worden ist.
- 2018, 28. Februar: Der **Nationalrat** beschliesst gemäss Antrag seiner Kommission und entgegen seines früheren Entscheids, nicht auf den Gegenentwurf einzutreten. Dieser ist nach dem Rückzug der Volksinitiative nicht automatisch dahingefallen, ist nun aber erledigt.